

Das "Tribunal Général"

und die Rastatter Prozesse

Die Rastatter Prozesse waren etwa 20 große Strafverfahren mit zusammen mehr als 2000 Angeklagten, die zwischen 1946 und 1954 in der französischen Besatzungszone auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 gegen Verantwortliche des Deutschen Reichs zur Zeit des Nationalsozialismus durchgeführt wurden.

Das Gericht

Die französische Militärverwaltung (Gouvernement Militaire français) richtete am 2. März 1946 in Rastatt ein Tribunal Général ein, das auf Grund seiner Statuten zugleich als **erstinstanzliches Gericht**, Berufungsgericht, Kassationshof und Internationaler Gerichtshof für den gesamten Bereich der französischen Besatzungszone fungierte. Es hatte diese Funktion bis zur feierlichen Schließung am 5. März 1956 inne.

Solange die französische Besatzungszone dem Supreme Headquarters Allied Expeditionary Force (**SHAEF**) unterstand, wurden die Gerichtshöfe noch mit Offizieren der alliierten Nationen besetzt. Nachdem gemäß Berliner Erklärung vom 5. Juli 1945 Frankreich die Verwaltungshoheit von den britischen und amerikanischen Alliierten übernommen hatte, war der Gerichtshof ausschließlich mit französischen Richtern besetzt, die von der Militärverwaltung der Besatzungszone ernannt wurden. Die Verteidigung übernahmen überwiegend deutsche Rechtsanwälte, unter ihnen Otto Kranzbühler. Die Angeklagten hatten das Recht, sich auch von französischen Anwälten verteidigen zu lassen, wovon beispielsweise Kranzbühlers Mandant Hermann Röchling Gebrauch machte.

Bedeutung

Die Rastatter Prozesse erfassten die Verbrechen an Fremdarbeitern und Gefangenen in etlichen der kleineren Lager des nationalsozialistischen Lagersystems vor allem in Südwestdeutschland, die von anderen Gerichtshöfen der Alliierten nicht behandelt wurden. „Klassische“ Kriegsverbrechen wurden demgegenüber praktisch kaum behandelt, so dass die Bezeichnung Kriegsverbrecherprozess eigentlich nicht gerechtfertigt ist. Die Verfahrensweise der französischen Richter nahm Impulse aus den zuvor im amerikanischen Sektor bereits abgeschlossenen Dachauer Prozesse auf. Die Prozessführung war Ausdruck der politik- und sozialwissenschaftlich gestützten Überzeugung, dass die historische Verantwortung für die nationalsozialistischen Verbrechen nicht nur bei einer kleinen Clique ideologischer Überzeugungstäter, sondern darüber hinaus bei breiten gesellschaftlichen Trägergruppen lag, insbesondere bei den nationalsozialistischen Funktionseliten.

Vor allem das am 6. Januar 1947 verkündete Urteil im Fall Heinrich Tillessen war bedeutsam im Hinblick auf die dort „für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen“ bindende Feststellung des Gerichts, **„dass die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 23. März 1933 entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, dass infolge Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und dass es durch die Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen**

Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt“ und „dass die Regierung Hitlers weder vor noch nach dem 21. März 1933 sich auf ein Vertrauensvotum eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments gestützt hat, ein Erfordernis, das von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war.“

Die Rastatter Prozesse wurden von der Wissenschaft bisher weitgehend vernachlässigt, was möglicherweise auf die 100jährige Sperrfrist für französische Militärprozessakten zurückzuführen ist. Die in den Archives de l'Occupation française en Allemagne et en Autriche des französischen Außenministeriums in Colmar vorhandenen Prozessakten waren 1999 noch ungeordnet und für eine wissenschaftliche Analyse nicht erschlossen. Wesentliche Quellen sind bisher lediglich die zeitgenössischen Berichte der Tageszeitungen oder Hinweise von Zeitzeugen. Im Bundesarchiv in Koblenz befindet sich nur ein geringer Bestand mit lediglich 30 Zentimetern Schriftgut zum Rastatter Geschehen. 2011 erhielt das Kreisarchiv Rastatt insgesamt 23 Leitzordner mit Prozessunterlagen als Teilnachlass der Juristin Helga Stödter, die als junge Frau von 1946 bis 1950 (unter ihrem Familiennamen Helga Kloninger) als Pflichtstrafverteidigerin in 295 Fällen am Tribunal Général tätig war.

Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Rastatter_Prozesse

Sensationelles oder nur ein lapidarer Auszug aus dem Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland vom 26. März 1947 vierundsechzig Jahre nach dessen Veröffentlichung

Gemäß Art. 4, § 3 des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers der Justiz vom 23.11.2007 **bleiben Rechte und Pflichten**, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen **der Besatzungsbehörden** oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, von der Aufhebung unberührt und **bestehen** nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages vom 26. Mai 1952 fort.

Demzufolge haben sich sowohl der Bundes- wie die Landesgesetzgeber sowie die bundesdeutsche vollziehende Gewalt ebenso alle bundesdeutsche Gerichte **einschließlich des Bundesverfassungsgerichtes** auch nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 an die Entscheidung des Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation Rastatt vom 06.01.1947 **heute noch immer zwingend zu halten**, in der es im Wesentlichen heißt:

“In weiterer Erwägung, dass das Gericht [*red. Anmerkung: Landgericht Offenburg in seiner Entscheidung 1 Js 980/46 v. 29.11.1946*] zu Unrecht behauptet hat, dass die Hitlerregierung bis zum 14.07.1933 verfassungsmäßig war, dass im Gegenteil feststeht, dass die Wahl zum Reichstag vom 05. März 1933 unter Umständen zustande gekommen ist, die eine offenkundige, von der Regierung begangene Gesetzeswidrigkeit und Gewaltanwendung darstellen, dass das sogenannte Ermächtigungsgesetz vom 23.03.1933 entgegen der Behauptung, dass es der Verfassung entspreche, in Wirklichkeit von einem Parlament erlassen worden ist, dass infolge Ausschlusses von 82 ordnungsgemäß gewählten Abgeordneten eine gesetzwidrige Zusammensetzung hatte und dass es durch die Vereinigung aller Vollmachten in der Hand von Hitler alle wesentlichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen und normalen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regierung verletzt.

In Erwägung, dass die Regierung Hitlers weder vor noch nach dem 21.03.1933 sich auf ein Vertrauensvotum eines ordnungsgemäß zusammengesetzten Parlaments gestützt hat, ein Erfordernis, das von der damals geltenden Verfassung vom 11. August 1919 aufgestellt war.

Aus all diesen Gründen erlässt das Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation Rastatt als oberste Instanz folgendes Urteil:

Die Verordnung vom 21. März 1933 ist im Hinblick auf die Artikel 46, 49 und 68 (in ihrem ursprünglichen Wortlaut) der Verfassung vom 11. April 1919 **verfassungswidrig**.

Das erlassene Urteil [*red. Anmerkung: LG Offenburg v. 29.11.1946 - 1 Js 980/46 in der Strafsache gegen Tillesen wegen Mordes*] steht, da es geeignet ist, den Hitlergeist lebendig zu erhalten im Widerspruch mit der internationalen Rechtsordnung der Vereinten Nationen, ebenso wie mit der Rechtsordnung Deutschland selbst.

Das vorerwähnte Urteil [*red. Anmerkung: LG Offenburg v. 29.11.1946 - 1 Js 980/46*] wird infolgedessen aufgehoben unter besonderer Betonung, dass die vom Tribunal Général geltend gemachten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen bindend sind."

red. Anmerkung: Auszug aus dem im französischen Wortlaut gehaltenen Urteil vom 06.01.1947 des Tribunal Général in Rastatt in Journal Officiel, Du Commandement en Chef Francais en Allemagne, No 61, Mercredi 26 Mars 1947:

"Le Tribunal Général statuant en dernier ressort:

Dit et juge que l'ordonnance en date du 21 Mars 1933 portant amnistie des intractions commises pour le relèvement national du peuple allemand, pour sa préparation dans la lutte pour la terre allemande est inapplicable à l'espèce, par le jugement entrepris en vertu des dispositions de la Loi No 1 du G. M., article II, III;

Dit et juge que c'est à tort que la décision entreprise a déclaré inapplicable à l'espèce la loi No 10 du Conseil de Contrôle;

Dit et juge que l'ordonnance du 21 Mars 1933 est inconstitutionnelle au regard des articles 46 et 49 et 68 dans la version originale de la constitution du 11 Avril 1919.

Dit et juge enfin que le jugement entrpris en tant qu'il est de nature à maintenir l'idéologie hitlérienne est contraire à l'ordre public international des Nations Unies aussi bien qu'à l'ordre public allemand interne,

Rèforme en conséquence ledit jugement, en précisant que les motifs de droit et de fait retenus par le Tribunal Général s'imposeront à toutes autorités judiciaires et administratives allemandes."

Die wohl aus "guten Gründen" nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 aufgrund der heute bekannten personellen Kontinuitäten Scheins bundesweit völlig unbeachtet gebliebene Entscheidung des Tribunal Général hat weitreichende Folgen für die bundesdeutsche Gesetzgebung ebenso für die vollziehende Gewalt aber insbesondere für die bundesdeutsche Rechtsprechung. Das Tribunal Général hat verbindlich mit Urteil vom 06.01.1947 festgestellt, dass weder der Reichstag noch die Reichsregierung 1933 verfassungsgemäß zustande gekommen ist, somit sind alle Gesetze, Gesetzesänderungen, Verordnungen, Durchführungsverordnungen, Richtlinien, Erlasse und Weisungen des hitlerschen Terrorsystems sowie alle Gerichtsentscheidungen aus dieser Zeit als **nichtig** anzusehen.

Hier doch gleich mal ein Auszug aus der Anklagerede des Monsieur Furby, Commissaire du Gouvernement, aufgrund dessen dann das Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation Rastatt am 06.01.1947 das o.a. Urteil sprach:

"Die in Wiesbaden vom [04.12. bis 06.12.1946] zusammengetretene Tagung der Chefs der Justizverwaltungen hat sich eingehend mit der durch das Freiburger Verfahren geschaffenen Lage befasst. Sie waren einmütig in dem festen Entschluss, Recht und Gerechtigkeit in Deutschland wieder herzustellen, das in der Nazi-Zeit ungesühnt geblieben Unrecht zu ordnen, den Aufbau einer volksnahen, demokratischen und unabhängigen Justiz zu fördern und die Rechtsfindung des Richters zu erleichtern."

Erkennbar haben die personellen Kontinuitäten sachliche Kontinuitäten bis heute wider die die drei Gewalten mit Bonner Grundgesetz als ranghöchster Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland zwingend absolut bindenden Rechtsbefehle nach sich gezogen. Ansonsten wäre die "Causa Lenniger" wie sie sich seit nunmehr 22 Jahren verfassungswidrig abspielt, nicht denkbar. Bis heute wurden die Jahre des nationalsozialistischen braunen Terrors von der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland nicht aufgearbeitet, stattdessen wird bis heute stillgeschwiegen oder Geschichtsklitterung betrieben. Da bekommt die Studie "Nationalsozialistisches Steuerrecht und Restitution" aus dem Jahr 2006 eine wesentlich gewichtigere Bedeutung, beschreiben doch ihre beiden Autoren das nationalsozialistische System der Jahre 1933 bis 1945 als "Ausformung organisierter Kriminalität". Die Studie lässt inhaltlich nicht erkennen, dass die beiden Autoren die Entscheidung des Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation Rastatt vom 06.01.1947 gekannt haben, als sie 2006 ihre o.a. Studie veröffentlichten.

Die Entscheidung des Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation Rastatt hat unmittelbare Auswirkungen auf das bis heute vom 16.10.1934 stammende von dem Massenmörder Adolf Hitler unterschriebene und bis heute nur immer wieder mit Hilfe von sog. Änderungsgesetzen fortgeführte **Einkommensteuergesetz** oder auf die vom 11.03.1937 heute noch stammende **Justizbeitreibungsordnung**. Das braune Terrorsystem der Jahre 1933 bis 1945 wurde vom Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation Rastatt als "verfassungswidrig zustande gekommen" erklärt. Damit geht einher, dass ebenso wie die Verordnung vom 21.03.1933 auch alles andere kodifizierte Recht des Dritten Reiches verfassungswidrig zustande gekommen und somit **nichtig** ist.

Weder der bundesdeutsche Gesetzgeber noch die vollziehende Gewalt, geschweige denn die bundesdeutschen Gerichte einschließlich des Bundesverfassungsgerichtes haben die Entscheidung des Tribunal Général de la Zone Francaise D'Occupation Rastatt zu ignorieren, sind sie alle doch auch an den Überleitungsvertrag vom 26. Mai 1952 i.V.m. Art. 139 GG ebenfalls zwingend gebunden. Mit dieser Entscheidung ist übrigens geklärt, *dass das "Terrorssystem Hitler" ausdrücklich nicht legal an die Macht gekommen ist*, was stattdessen bis heute noch immer auch aus seriösen Quellen berichtet wird. Wessen Geistes Kind die Richter am Bundesgerichtshof da wohl Scheins gewesen sind, die in Kenntnis dieser Entscheidung, denn der Vorsitzende Richter am Landgericht Konstanz Anton Alfred Henneka, der aufgrund dieser alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen zwingend bindenden Entscheidung des Tribunal Général das Verfahren gegen Tillessen führte, war dann von 1950 am Bundesgerichtshof sowie nach der Wahl durch den Bundestag am 07.11.1951 noch bis 1968 Richter am Bundesverfassungsgericht, das Recht, was das "Terrorregime Drittes Reich" in den Jahren 1933 bis 1945 hervorgebracht hat, als "Revolutionsrecht" bezeichnet und anerkannt (Urteil vom 08.02.1952, Entscheidungen des BGH in Zivilsachen, Bd. 5, S. 76 f.). Genauso obskur, wie das Tübinger Oberlandesgericht, was die Entscheidung des Tribunal Général zwar anerkannte, aber dann das Terrorrecht des Dritten Reiches am 17.04.1947 als "Gewohnheitsrecht" anerkannt hat. Der "braune Geist" hat sich, anders als gewollt und bis heute vermutet, Scheins nicht wirklich ausmerzen lassen wollen.

(red. Anmerkung: Der Gerichtshof wurde durch den Kammerpräsidenten am Berufungsgericht von Paris geleitet. Ihm zur Seite standen neben drei weiteren französischen Richtern sowohl zwei französische Offiziere als auch ein englischer und ein deutscher Richter. Als oberste Gerichtsinstanz in der französischen Besatzungszone, auch "Klein-Nürnberg" genannt, war es für Verfahren wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuständig. Charles Furby, der Leiter der Justizabteilung der französischen Militärregierung erklärte bei der Eröffnung des Gerichtes 1946, es sei nun Frankreichs Pflicht, die Ideen der Freiheit in die Praxis umzusetzen. Das Militärgericht stellte seine Tätigkeit im Oktober 1949 ein.)

Gruß
Der Honigmann

Quelle: <http://derhonigmannsagt.wordpress.com/2012/12/08/sensationelles-oder-nur-ein-lapidarer-auszug-aus-dem-amtsblatt-des-franzosischen-oberkommandos-in-deutschland-vom-26-marz-1947-vierundsechzig-jahre-nach-dessen-veroffentlichung/>